

Systematische Rechtssammlung

Nr. 0.7.1.1.4

Ausgabe vom 1. August 2019

Verordnung zum Reglement über den gemeinsamen Wahlversand und die temporäre Plakatierung vor Wahlen und Abstimmungen (Plakatierungs- und Wahlversandsverordnung)

vom 19. Juni 2019

Der Stadtrat von Luzern,

gestützt auf Art. 38 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 ¹ sowie Art. 4 des Reglements über den gemeinsamen Wahlversand und die temporäre Plakatierung vor Wahlen und Abstimmungen (Plakatierungs- und Wahlversandsreglement) vom 21. März 2019 ²,

beschliesst:

¹ sRSL 0.1.1.1.1

² sRSL 0.7.1.1.3

Art. 1 *Gemeinsamer Versand von Werbematerial*

¹ Der gemeinsame Versand von Werbematerial findet vor Gesamterneuerungswahlen der Legislative und der Exekutive statt. Bei einem allfälligen zweiten Wahlgang im Majorzwahlverfahren wird kein gemeinsamer Wahlversand mehr durchgeführt.

² Im Kantonsblatt sind rechtzeitig vor den Wahlen entsprechende Hinweise zu publizieren.

³ Die zuständige Stelle gemäss Art. 3 schliesst mit den Interessierten entsprechende Vereinbarungen ab.

⁴ Der gemeinsame Versand von Werbematerial für die Wahl erfolgt separat von der Zustellung der Wahlunterlagen.

Art. 2 *Temporäre Plakatierung*

¹ Die Plakate werden frühestens sechs Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstermin und bis maximal fünf Tage danach auf den festgelegten Standorten platziert.

² Die für die Zuweisung der Plakatstellen zuständige Stelle berücksichtigt bei der Verteilung eine Teilnahme an beiden Wahlen (Proporz- und Majorzwahlverfahren).

³ Bei zweiten Wahlgängen und Ersatzwahlen (Majorzwahlen) ist je nach Anzahl der Kandidierenden eine Reduktion der Plakatstände an den festgelegten Standorten möglich.

⁴ Finden gleichzeitig Wahlen und Abstimmungen statt, wird an den für Abstimmungen vorgesehenen Plakatstandorten eine entsprechende Anzahl Plakatstellen für die Abstimmung zur Verfügung gestellt.

Art. 3 *Zuständigkeiten*

Es gelten folgende Zuständigkeiten:

a. gemeinsamer Wahlversand:

für Wahlen und Abstimmungen zuständiger Bereich;

b. temporäre Plakatierung:

Stadtkanzlei: Festlegung der Plakatstandorte und Bestimmung der Anzahl Plakatstellen, Prüfung, Koordination und Zuweisung der Plakatstellen (Format F4);

Strasseninspektorat: Vorhaltung der Plakatstände (Bereithalten, Lagern, Unterhalten) und Aufstellen und Abräumen derselben, Aufhängen und Kontrollieren der Plakate.

Art. 4 *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.³

Luzern, 19. Juni 2019

Namens des Stadtrates

Beat Züsli
Stadtpräsident

Dr. Urs Achermann
Stadtschreiber

³ Veröffentlicht im Kantonsblatt vom 29. Juni 2019.